



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

28. März 2017

Seite 1 von 2

Stadtverwaltung Köln
Ordnungs- und Verkehrsdienst
Stadthaus Deutz - Ostgebäude
Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

209.2.3.2.6-681/17

Frau [REDACTED]
[REDACTED]

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Antrag des Herrn Niklas Geller vom 08.01.2017 auf Zugang zu allen in 2016 ausgestellten Strafzetteln/ Verkehrsordnungswidrigkeiten in Tabellenform

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für die Sicherstellung des Rechts auf Information zuständig.

Herr [REDACTED] hat sich nach § 13 Abs. 2 IFG NRW an mich gewandt und mitgeteilt, bei Ihnen über die Internetplattform fragdenstaat.de einen Antrag auf Zugang zu allen in 2016 ausgestellten Strafzetteln/ Verkehrsordnungswidrigkeiten in Tabellenform gestellt zu haben. Der Antragsteller soll mit Datum vom 08.02. und 20.02.2017 an seinen Antrag erinnert haben. Ein Informationszugang sei bisher nicht gewährt worden; ein sich mit der Antragstellung auseinandersetzen Bescheid sei bisher ebenfalls nicht ergangen.

Hierzu bitte ich Sie unter Berücksichtigung nachstehender Ausführungen um Stellungnahme.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen Informationen. Der Antrag kann gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



Kommt die öffentliche Stelle zu dem Ergebnis, dass einer der Verweigerungsgründe der §§ 6-9 IFG NRW vorliegt, muss sie die Ablehnung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 IFG NRW **begründen**.

28. März 2017

Seite 2 von 2

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW soll die Information unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Ich bitte daher um kurzfristige Mitteilung, wie Sie weiter verfahren werden.

Ich habe dem Antragsteller eine Kopie meines Auskunftersuchens zur Information übersandt. Ferner beabsichtige ich ihm eine Kopie Ihrer Stellungnahme zur Kenntnis zu übersenden; sollten gegen diese Vorgehensweise Bedenken bestehen, bitte ich Sie, diese mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

([REDACTED])